

Satzung Tennisclub Schönberg Freiburg - St. Georgen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Schönberg Freiburg - St. Georgen e.V.". Er ist unter dieser Bezeichnung am 27.1.1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geringfügige Vergütungen können gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt

- aktive Mitglieder,
- aktive Mitglieder bis zum 26. Lebensjahr,
- aktive Mitglieder bis zum 19. Lebensjahr,
- passive Mitglieder,
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

Maßgebend für die altersabhängige Mitgliedschaft ist der Beginn des dem betreffenden Geburtstages nachfolgenden Kalenderjahres.

Passive Mitglieder als Förderer des Vereins sind auf den Freiplätzen nicht spielberechtigt; Spielberechtigung für die Tennishalle besteht jedoch gegen Gebühr. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

2. Die Mitgliederzahl kann auf eine den Spielmöglichkeiten auf den jeweils vorhandenen Plätzen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Dabei ist eine Höchstzahl von 48 spielberechtigten Mitgliedern pro Platz nicht zu überschreiten.

§ 4 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten

- a) eine Aufnahmegebühr,
- b) einen Jahresbeitrag.

Über die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung eine Umlage (Sonderbeitrag) beschließen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

2. Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 100 %, ihre Ehegatten 50 %.
3. Aktive Mitglieder, die das 25. Lebensjahr bei Beginn des Beitragsjahrs noch nicht vollendet haben, entrichten 50 % des Jahresbeitrags.

4. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bei Beginn des Beitragsjahrs noch nicht vollendet haben, entrichten 25 % des Jahresbeitrags.
5. Passive Mitglieder zahlen 10 % des Jahresbeitrags.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beginn, Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Zum Beitritt ist erforderlich
 - a) die Einreichung eines unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand (Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen) in schriftlicher Form oder per Mail.
 - b) die Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag.
2. Mit der Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die in der Satzung festgelegte Mitgliederzahl noch nicht erreicht ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form oder per Mail zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte aus dem Vereinsverhältnis. Beiträge für das laufende Kalenderjahr sowie gezahlte Aufnahmegebühren werden nicht erstattet. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückzugeben.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - a) bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins,
 - b) wenn der Jahresbeitrag bis zum 31.05. des laufenden Jahres nicht bezahlt ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Das Mitglied ist von seinem Ausschluss zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Rechts- und Verfahrensordnung zu erlassen. Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Rechts- und Verfahrensordnung schließt den Weg zu den ordentlichen Gerichten aus.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht keine Spielberechtigung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Präsident (m/w)
 - b) Vizepräsident (m/w)
 - c) Vorstand Finanzen (m/w)
 - d) Vorstand Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit (m/w)
 - e) Vorstand Sport (m/w)
 - f) Vorstand Jugendsport (m/w)
 - g) Vorstand Turniere und Veranstaltungen (m/w)

Der Verein wird vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten im Außenverhältnis vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Neben den Vorstand kann beratend eine erweiterte Vorstandschaft (Beiräte) treten. Sie wird zugleich mit dem Vorstand gewählt. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand bestimmt.

3. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. Geringfügige Vergütungen können bezahlt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand hat in der ersten regelmäßigen Mitgliederversammlung jeden Jahres Rechenschaft abzulegen. Über seine Entlastung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt durch ein anderes Mitglied zu besetzen. Für die Berufung reicht im Restvorstand die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand setzt eine Spiel- und Platzordnung fest. Sie tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Verein führt regelmäßig mindestens eine Mitgliederversammlung grundsätzlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn es die Interessen des Vereins notwendig machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder des gem. 5 7, Ziffer 1, gebildeten Vorstandes es verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
4. Die Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Als schriftliche Einberufung gilt Briefform bzw. eine E-Mail an die zuletzt bekannt-gegebene Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse und/oder die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage: <http://www.tcschoenberg.de>. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitgliederanschrift, bzw. E-Mail-Adresse und mit der Veröffentlichung auf der Homepage.
5. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Ergibt sich bei dieser Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und seiner Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
8. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins können nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In ihr ist auch über evtl. Vereinsvermögen gem. § 13, Ziffer 2, zu beschließen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für je zwei Rechnungsjahre zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft sein. Sie überwachen die Rechnungslegung des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gem. § 10, Ziffer 7 und 8.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein beschränkt seine Haftung für Organe und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz.

Freiburg-St. Georgen, den 24.03.2023